



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn MR Matthias Strohs
Herrn Marc Frank
Dorotheenstraße 6

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

info@av-bw.de
www.av-bw.de

13. August 2012

Az. 3-1101.2/244

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -

Sehr geehrter Herr Strohs,
sehr geehrter Herr Frank,

für Ihr Anhörungsschreiben vom 27. Juni 2012 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gerne wahr.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband begrüßt, dass die von ihm seit 2008 geforderte Aufhebung der Trennung des Berufsgeheimnisträgerschutzes für „Strafverteidiger“ und „übrige Anwälte“ in § 9a PolG nun erfolgen soll. Hintergrund ist, dass der Übergang von einem allgemein anwaltlichen zu einem strafverteidigenden Mandat oftmals so fließend ist, dass eine sinnvolle Trennung des einheitlichen Berufsbildes Rechtsanwältin / Rechtsanwalt nicht möglich und praktikabel ist. Zur Wahrung des u. a. aus Art. 12 GG resultierenden Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant sowie der Bürgerrechte ist der vollständige Schutz der anwaltlichen Tätigkeit daher unabdingbar.

Der Anwaltsverband weist darauf hin, dass in Fällen, wo nach dem Landespolizeigesetz zur Abwehr von beispielsweise Lebensgefahren in das Berufsgeheimnis anderer freier Berufe, wie etwa bei Steuerberatern, Ärzten, Wirtschaftsprüfern, eingegriffen wird, noch sichergestellt werden muss, dass solche Daten auch nur zur Abwehr eben dieser Lebensgefahren verwendet werden. Jede weitere Übermittlung oder Zweckänderung bei der Verwendung würde einen neuen Grundrechtseingriff darstellen, der wegen seiner Erheblichkeit nicht zu rechtfertigen wäre.

Der Anwaltsverband sieht die derzeit beabsichtigte Ermöglichung des Einsatzes von Vertrauensleuten, § 22 PolG-E, kritisch. Vor dem Hintergrund der ernüchternden Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit mit dem „nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sollte die gesetzliche Grundlage, wenn an dem Mittel festgehalten werden soll, aus Respekt vor der Erheblichkeit möglicher Grundrechtseingriffe detaillierter und transparenter formuliert werden.

Auch begrüßt der Anwaltsverband die Streichung der Bezugnahme auf § 113a TKG in § 23a PolG-E im Nachgang zur Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung, die diese Vorschrift für verfassungswidrig erklärt hat.

Im jetzigen Gesetzentwurf sind Regelungen, die der Anwaltsverband bereits in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2008 (einzusehen auch auf der Homepage unseres Verbandes unter http://www.av-bw.de/fileadmin/daten/interessenvertretung/Stellungnahmen/Polizeigesetz/140508_AV_BW_StN_PolizeiG.pdf) kritisiert hatte, nicht zum Gegenstand der Novelle gemacht worden. Unsere Kritik wurde seinerzeit von der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen in vielen Punkten geteilt. Wir regen deshalb an, die von uns unter dem 14.05.2008 angesprochenen Punkte im Laufe des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zu überprüfen.

2. Einzelfragen

a) Änderungen im Polizeigesetz

aa) § 9a Abs. 1 Satz 1 PolG-E - Aufnahme aller Anwälte in den absoluten Berufsgeheimnisträgerschutz

Gegen den Austausch des Wortes „Person“ gegen den Begriff „Berufsgeheimnisträger“ bestehen keine Bedenken. Die damit verfolgte Zielrichtung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

bb) § 9a Abs. 1 Satz 5 PolG-E

Gegen den Austausch des Wortes „Person“ gegen den Begriff „Berufsgeheimnisträger“ bestehen keine Bedenken.

cc) § 9a Abs. 2 Satz 1 PolG-E

Der Austausch der bisherigen Formulierung durch den Begriff „Berufsgeheimnisträger“ begegnet keinen Bedenken.

dd) § 9a Abs. 2 Satz 2 PolG-E – absoluter Schutz für Rechtsanwälte (Bereichsausnahme)

Die geforderte Angleichung an den inzwischen neu geregelten § 160a StPO wird begrüßt. Die Ausnahme von sämtlichen Rechtsanwälten von Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen – auch wenn diese der Abwehr von unmittelbaren Gefahren von Leben, Gesundheit und Freiheit anderer Personen dienen sollen – entspricht der langjährigen Forderung des Anwaltsverbandes.

ee) § 22 PolG-E – besondere Mittel der Datenerhebung**(1) § 22 Abs. 1 Nr. 5 PolG-E – Einsatz von Vertrauenspersonen als besonderes Mittel der Datenerhebung**

Zu Beginn des Gesetzentwurfs wird behauptet, der Einsatz von Vertrauenspersonen sei unersetzlich zur Prävention von organisierter oder politisch motivierter Kriminalität. Der Anwaltsverband sieht aufgrund der bisherigen eher ernüchternden Erfahrungen des Verfassungsschutzes mit dem Einsatz von sog. V-Leuten (vgl. etwa die rechtsterroristischen Tötungen von zehn Menschen der sog. Zwickauer Zelle) die Ausweitung entsprechender Regelungen nun auch für den präventiv-polizeilichen Bereich kritisch. Es sollte ausführlicher dargelegt werden, warum der Einsatz verdeckter Ermittler nicht ausreichend ist. Der Einsatz von V-Leuten beeinträchtigt die Privatsphäre von (auch unverdächtigen) Personen erheblich, und das nicht nur im öffentlichen Raum, sondern u. U. auch in ihrer Wohnung. Dies gilt umso mehr, als Betroffene zum Schutz der Legende der Vertrauenspersonen nicht einmal mehr informiert werden sollen. Der Anwaltsverband fordert einen expliziten Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsgebot der §§ 5, 9 PolG und dessen strenge Handhabung, so wie bereits im Gesetz für den (Landes)Verfassungsschutz geschehen. Die in § 6 LVSG genannten nachrichtendienstlichen Mittel, an denen sich der Einsatz der besonderen Mittel der Datenerhebung offenbar orientiert, unterliegen strengeren Anforderungen als § 22 PolG-E vorsieht; zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen sollten deshalb einbezogen werden.

Die gewünschten Informationen werden von Vertrauensleuten oft nur gegen Bezahlung gegeben. Damit besteht die große Gefahr, dass Strukturen, die eingedämmt werden sollen, durch Steuergelder noch finanziert werden.

(2) § 22 Abs. 5 PolG-E – Aufnahme weiterer Straftatbestände teilweise unterhalb der Verbrechenstrennzeile von § 12 StGB

Gegen die geplanten Ergänzungen um die genannten Straftatbestände bestehen keine Bedenken. Damit dürfte aber die Grenze erreicht sein, unterhalb derer Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig sein dürften. Auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2008 nehmen wir Bezug.

(3) **§ 22 Abs. 6 PolG-E – Erweiterung des anordnungsberechtigten Personenkreises für besondere Mittel der Datenerhebung, wie Observationen, Bildaufzeichnungen, Peilsender, Einsatz verdeckter Ermittler oder Vertrauensperson**

Gegen die Übertragung der Anordnungsbefugnis von einem der Regierungspräsidenten, dem Leiter des Landeskriminalamtes und des Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart auf „besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes“ wurden bei der letzten Novelle keine Bedenken erhoben. Sie war seinerzeit mit der gebotenen Gleichbehandlung des Leiters des Polizeipräsidiums Stuttgart mit den Regierungspräsidenten als Folge der Verwaltungsstrukturreform begründet und in § 4 DVO PolG näher ausgeformt worden. Danach können aber die Regierungspräsidenten die Anordnungsbefugnis nur auf die Leiter der Polizeiabteilungen in den Regierungspräsidien oder deren Vertreter in polizeilichen Aufgaben übertragen. Der Leiter des Landeskriminalamtes kann die gleiche Befugnis auf Abteilungsleiter und der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart auf den Leiter Polizeiliche Aufgaben übertragen. Damit sind der Übertragbarkeit Grenzen gesetzt, mit die die Verantwortlichkeit für die Anordnungen und die Übertragung der ihnen zugrunde liegenden Befugnis nachvollziehbar und transparent erscheinen lassen. Dies ermöglicht eine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erforderliche Überprüfbarkeit.

Eine auch nur vergleichbare Begründung ist für die nun vorgesehene Übertragbarkeit der Anordnungsbefugnis von dem Leiter eines jeden Polizeipräsidiums oder einer jeden Polizeidirektion nicht (mehr) gegeben. Soweit hier Veränderungen infolge der geplanten Polizeistrukturereform vorweggenommen werden sollen, wird dies im Gesetzentwurf an keiner Stelle deutlich. Das (nicht genannte) Argument bloßer Behördengröße und eines damit einhergehenden Aufgabenzuwachses der jeweiligen Leiter von Polizeipräsidien und Polizeidirektionen überzeugt nicht. Vielmehr muss in geeigneter Form der Kreis der „besonders beauftragten Beamten des höheren Dienstes“ näher umschrieben und begrenzt werden; des Weiteren muss die erforderliche Eignung dieser Beamten definiert werden.

Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dienen die Konzentration der Anordnungsbefugnis grundsätzlich beim Behördenleiter und die Konkretisierung von deren Übertragbarkeit der Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen; diesen Er-

fordernissen muss bei Nennung der in Betracht kommenden Beamten Rechnung getragen werden.

(4) § 22 Abs. 8 PolG-E – keine Unterrichtung des Betroffenen

Diese Regelung erscheint sinnvoll. Lediglich der Vollständigkeit halber merken wir an, dass sich in die synoptische Gegenüberstellung des Entwurf und der aktuellen Rechtslage ein Schreibfehler eingeschlichen hat, indem der Betroffene und die betroffene Person nebeneinander genannt werden.

ff) § 23a PolG-E – Zugriff auf Telekommunikationsdaten privater Diensteanbieter

(1) § 23 Abs. 1 PolG-E – Datenerhebung des Polizeivollzugsdienstes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 2. März 2010 gefordert, dass in einer gesetzlichen Regelung die Verwendungszwecke des Datenabrufs konkret benannt werden müssen. Die Herausnahme des wegen seiner Unbestimmtheit für verfassungswidrig erklärten § 113a TKG aus dem neuen Gesetzestext erscheint sachgerecht.

(2) § 23a Abs. 2 Satz 4 PolG-E – Erweiterung der Antragsbefugnis auf besonders qualifizierte Personen

Anders als bei § 22 Abs. 6 PolG-E ist hier zu Recht zwingend vorgesehen, dass die Maßnahme von einem Richter anzuordnen ist. Aus diesem Grund bestehen gegen die Übertragung der Antragsbefugnis auf „besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes“ keine Bedenken.

(3) § 23a Abs. 3 PolG-E – Aufgabe des Richtervorbehalts bei vermissten, suizidgefährdeten oder vergleichbar hilflosen Personen

Auf S. 46 der Gesetzesbegründung wird zu Rechtfertigung des vorgesehenen Verzichts auf den Richtervorbehalt von einer vermeintlich geringeren Eingriffsqualität und einem Tätigwerden im vermeintlichen Interesse des Betroffenen

ausgegangen. Diese Sichtweise basiert wohl hauptsächlich auf der jährlich stattfindenden Landtagsunterrichtung gemäß § 23a Abs. 9 PolG, erscheint aber zu einseitig. Es ist nicht selbstverständlich, dass diese Personen in jedem Fall ausgerechnet über ihr Handy aufgefunden werden wollen. Dies erscheint in Fällen, in denen sich der vermeintlich „Vermisste“ vielleicht gerade demjenigen, der Vermisstenanzeigen erstattet, entziehen möchte - wie etwa in Fällen häuslicher Gewalt oder des Stalking -, denkbar. Der Anwaltsverband schlägt vor, hier abgestufte Regelungen vorzunehmen, so dass wirklich nur die hilflosen und suizidgefährdeten Personen erfasst werden.

(4) § 23a Abs. 5 PolG-E – Auskunftspflicht des Telekommunikationsanbieters

Der Anwaltsverband hält die Erstreckung der Auskunftspflicht auf zukünftige Verkehrsdaten in zeitlich unbegrenzter Weise für bedenklich. Hier sollte wegen der hohen Intensität des Grundrechtseingriffs - gerade auch für mögliche unbescholtene Dritte (Endpunkte) - vorgesehen werden, dass bereits der zugrunde liegende Antrag und dementsprechend die Anordnung des Amtsgerichts eine maximale Zeitdauer nennen, etwa in Anlehnung an § 38 Abs. 2 und 3 PolG (höchstens zwei Jahre). Notfalls ist bei Fortbestehen des Auskunftsbedürfnisses ein erneuter Antrag zu stellen.

(5) § 23a Abs. 9 PolG-E – fachgesetzliche Grundlage für Datenabruf nach § 113 TKG

Die Regelung erscheint im Anschluss an die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 24.01.2012 - 1 BvR 1299/05 – entsprechend den dortigen Maßgaben sachgerecht.

gg) § 28 PolG-E – präventiv-polizeiliche Ingewahrsamnahme einer Person

(1) Zu § 28 Abs. 4 Satz 1 PolG-E – örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Die beabsichtigte Neuregelung erscheint sinnvoll, auch wenn gesehen werden muss, dass durch das gezielte Verbringen an einen bestimmten Ort die Entscheidung des Amtsgerichts möglicherweise beeinflusst werden kann. Gerade

in einem Fall, in denen Amtsgerichtsbezirke dicht beieinander liegen, wäre so etwas denkbar. Darüber hinaus bestehen Manipulationsmöglichkeiten, wenn ein Betroffener etwa von dem Ort einer Großveranstaltung entfernt werden und es ihm auch im Falle der Freilassung unmöglich gemacht werden soll, vor deren Beendigung dorthin zurückzukehren,

vgl. die Erwägungen in den Entscheidungen BayVerfGH, Entscheidung vom 02.08.1990 - Vf. 3-VII-89, Vf. 4-VII-89, Vf. 5-VII-89, NVwZ 1991, 664 (669); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.02.2009 – 11 AR 1/09 -, NJW 2009, 926

Die geplante Neuregelung trägt zwar ausdrücklich der zitierten Entscheidung des OLG Karlsruhe Rechnung, begegnet aber gerade deshalb rechtsstaatlichen Bedenken,

vgl. hierzu Schulte-Kellinghaus, Anm. zu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.02.2009 – 11 AR 1/09 -, NJW 2009, 927.

(2) **Zu § 28 Abs. 4 Satz 3 PolG-E – telefonische persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person**

§ 28 Abs. 4 soll dann zukünftig auch die persönliche Anhörung in Gewahrsam genommener Personen durch das Gericht mittels Telefon erfolgen können. Die beabsichtigte Neuregelung erscheint nur auf den ersten Blick sinnvoll, bei näherer Betrachtung hingegen als rechtstaatlich bedenklich, zumal die persönliche Anhörung nicht einmal mehr als Regelfall und die telefonische Anhörung als Ausnahmefall definiert wird.

Diese würde langfristig dazu führen, dass die Bereitschaftsdienste von Richtern generell telefonisch wahrgenommen werden und mangels persönlichem Kontakt die Einschätzung durch die Richter mehr als schwierig sein dürfte. Es ist allgemein anerkannt und dementsprechend gerichtliche Praxis, dass Personen, von denen sich ein Gericht wegen deren Glaubwürdigkeit, Eignung o. Ä. einen Eindruck verschaffen will oder muss, persönlich anzuhören sind. Dies gilt - unabhängig von ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen – selbstverständlich für jegliche freiheitsentziehenden Maßnahmen; auf den sowohl landes- als auch bundesweit aufsehenerregenden Fall eines wegen Rechtsbeugung verurteilten Richters in Betreuungssachen,

vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2009 – 1 StR 201/09 -, NStZ 2010, 92

nehmen wir Bezug. Mit Blick auf die betroffenen Grundrechte ist die vorgesehene Regelung inakzeptabel; denkbar wäre allenfalls eine vorläufige telefonische Anhörung, der zwingend – also insbesondere ohne vorherigen Antrag des Betroffenen - alsbald eine persönliche Anhörung durch den Richter nachfolgen muss.

(3) Zu § 28 Abs. 4 Satz 4 PolG-E – Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung bereits mit Erlass anstelle von Bekanntgabe

Die beabsichtigte Neuregelung erscheint zwar sinnvoll, gleichwohl sollte die unverzügliche Bekanntgabe der Entscheidung – im Falle der mündlich getroffenen Entscheidung auch der schriftlich niedergelegten Fassung mit Begründung – gesetzlich ausdrücklich vorgesehen werden.

hh) § 37 Abs. 5 PolG-E – Erweiterung der allgemeinen Regeln zur Datennutzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Nutzung personenbezogener Daten, die zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherung einer EDV-Anlage gespeichert worden sind, erweitert werden. Als Beispiel wird auf Seite 51 der Gesetzesbegründung die mögliche Rekonstruktion einer Geiselnahme genannt. Derartige Fälle dürften jedoch so selten vorkommen, dass sie die generelle Ausweitung der Datennutzung nicht zu rechtfertigen vermögen.

Diese Zweckdurchbrechung widerspricht einem Grundprinzip des Datenschutzes, nämlich Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben worden sind, auch nur für diesen Zweck zu verwenden. Für den Bereich der Datenschutzkontrolle usw. ist dies etwa in § 31 BDSG, § 15 Abs. 4 LDSG und den meisten Landesdatenschutzgesetzen geregelt. Wir geben ferner zu bedenken, dass die zweckfremde Verwendung von Daten vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beanstanden ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.02.2006 - 1 BvR 1184/04 -, juris, unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1 (43 ff.)

Des Weiteren stellt auch hierzulande die zweckfremde Veröffentlichung von Daten je nach Fallgestaltung unter ein Veröffentlichungsverbot,

vgl. OLG Stuttgart, 16.06.2010 – 4 U 182/09 -, ZUM-RD 2010, 614.

Das bloße Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im Landes-Datenschutzgesetz darf deshalb nicht als Billigung (miss-)verstanden werden. Der Anwaltsverband schlägt aus diesem Grund vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Dies gilt umso mehr, als für die vom Erhebungszweck abweichende Verwendung der Daten kein Richtervorbehalt vorgesehen ist. Sicherungen zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung enthält diese Regelung nicht.

ii) **§ 38 Abs. 5 Satz 2 PolG-E – Besondere Regeln zur Datennutzung – Verlängerung der Speicherfristen für personenbezogene Daten, wenn neue Daten hinzukommen**

Die beabsichtigte Regelung erscheint aufgrund des Kontextes bedenklich. Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.05.2008 hatten wir die damalige Novelle des Landespolizeigesetzes kritisiert, weil die damalige Neufassung in § 38 Abs. 2 und 3 PolG löst die kumulative Verbindung der beiden bis dahin zu erfüllenden Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 PolG, nämlich – erstens – den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, und – zweitens – eine prognostizierte Wiederholungsgefahr - auflöste. So erlaubt § 38 Abs. 2 PolG eine Datenspeicherung allein aufgrund des Verdachts, in der Vergangenheit eine Straftat begangen zu haben, ohne dass eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden müsste. § 38 Abs. 3 PolG hingegen erlaubt zusätzlich eine weitere Speicherung, wenn die künftige Begehung einer Straftat prognostiziert wird, ohne dass hierin eine Wiederholungsgefahr begründet sein müsste. Diese Regelung ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Sie ist gerade wegen des Verzichts auf eine kumulative Erfüllung beider bislang geltenden Voraussetzungen unverhältnismäßig.

Wir hatten die seinerzeitige Neuregelung ferner kritisiert, weil sie der Polizei in § 22 PolG auch die Erhebung von Daten auch unverdächtiger Bürger erlaubt, ohne dass diese hierfür einen konkreten Anlass gegeben hätten. Diesem Aspekt kommt insbesondere bei verdachtsunabhängigen Maßnahmen besonderes Gewicht zu, denn der Bürger hat keine Möglichkeit den Eingriff durch polizeirechtlich irrelevantes Verhalten abzuwenden. Wenn der Gesetzgeber der Polizei verdachtsunabhängige Befugnisse einräumt, muss er deren Voraussetzungen eindeutig normieren.

Bei der Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase, in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen, besteht das Risiko, dass der Eingriff an ein nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer fassbares und unterschiedlich deutbares Geschehen anknüpft. Sachverhaltsfeststellung und Prognose sind mit voreilenden Einschätzungen über das weitere Geschehen, ebenso wie über die erst noch bevorstehende strafrechtliche Relevanz der festgestellten Tatsachen verknüpft

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (59).

Da der Eingriff sich auf mögliche zukünftige Aktivitäten bezieht, kann er sich häufig nur auf Tatsachen stützen, bei denen noch offen ist, ob sie sich zu einer Rechtsgutverletzung weiterentwickeln,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (59).

Die Situation der Vorfeldermittlung ist insofern durch eine hohe Ambivalenz der potentiellen Bedeutung einzelner Verhaltensumstände geprägt. Die Indizien oder einzelne beobachtete Tätigkeiten können in harmlosen, strafrechtlich unerheblichen Zusammenhängen verbleiben; sie können aber auch der Beginn eines Vorgangs sein, der zur Straftat führt. Sieht der Gesetzgeber in solchen Situationen Grundrechtseingriffe vor, so hat er die den Anlass bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 -, BVerfGE 110, 33 (56).

Dies ist bislang nicht vorgesehen.

Wenn nun noch die Speicherfrist von Daten, die entweder nach § 38 Abs. 2 und 3 PolG oder auch der von unverdächtigen Personen auf der Grundlage etwa des § 22 PolG er-

hoben wurden, verlängert wird, weil - wiederum den genannten Grundlagen – neue Daten erhoben werden, so wird der Grundrechtseingriff perpetuiert, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich wäre.

Aus diesem Grund bedarf es dringend einer Konkretisierung dahin, dass von dieser Regelung nur verdachtsabhängig erhobene Personendaten betroffen sind.

jj) § 39 PolG – E – Erweiterung der Datenabgleichsmöglichkeiten nach dem Ratsbeschluss 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere Terrorismusbekämpfung (Prüm)

Diese Regelung erscheint sinnvoll. Zu bedenken ist jedoch, dass der Wortlaut der Befugnisnorm nach dem Gesetzentwurf deutlich über den in der Gesetzesbegründung dargelegten Zweck hinausgeht, ohne dass eine Rechtfertigung hierfür ersichtlich wäre.

kk) § 40 PolG-E

Diese Regelung erscheint unter Berücksichtigung der vorstehend geäußerten Bedenken sinnvoll.

ll) § 42 PolG-E – Datenübermittlung innerhalb der Polizei sowie Ausweitung auf andere öffentliche Stellen

Gegen die Hereinnahme des Zollfahndungsdienstes in den Wortlaut des Absatzes 3 bestehen keine Bedenken. Die Änderung durch Absatz 7 begegnet hingegen Bedenken, denn weder ist gewährleistet, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden, noch ist geregelt, dass die andere öffentliche Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, ihrerseits berechtigt wäre, solche Daten zu erheben. Die somit grundsätzlich zugelassene zweckfremde Verwendung erhobener Daten widerspricht elementaren Anforderungen des Datenschutzes. Das Fehlen jeglicher Überprüfung, ob die andere öffentliche Stelle derartige Daten erheben dürfte, wirkt sich insbesondere bei verdachtsunabhängig erhobenen Daten, bei den Daten Unbeteiligter und bei den nach Maßgabe der kritisierten Regelungen in § 38 Abs. 2 und 3 PolG zum Nachteil der Betroffenen aus, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich wäre. Ferner fehlt eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gebotene Beschränkung der zu ü-

bermittelnden Daten auf das, was für die Erfüllung der im Tatbestand des § 42 Abs. 7 PolG-E genannten Aufgaben erforderlich ist, ähnlich § 43a Abs. 5 Nr. 4 PolG-E.

Außerdem wird nicht deutlich, ob sich diese Form der Zusammenarbeit (auch) auf bereits begangene Straftaten beziehen soll. Sollte dies gewollt sein, so läge hierin ein Verstoß gegen Kompetenzverteilung (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. GG), denn der Bund hat die Strafverfolgung abschließend geregelt. Sollte die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gemeint sein, so sollte dies auch in der Formulierung klar zum Ausdruck kommen.

mm) § 43 PolG-E – Datenübermittlung an andere ausländische öffentliche Stellen

Diese Regelung erscheint sinnvoll. Allerdings sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass nicht alle möglicherweise zur Verfügung stehenden Daten übermittelt werden, sondern nur diejenigen, die zur Zweckerreichung des Datenempfängers erforderlich sind (vgl. § 43a Abs. 5 Nr. 4 PolG-E).

nn) § 43a PolG-E – Übermittlung personenbezogener Daten an EU-Mitgliedstaaten aufgrund Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (Schwedische Initiative)

Die Konzeption der neu aufzunehmenden Regelungen erscheint sinnvoll.

oo) § 43b PolG – E – Verarbeitung von Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen EU-Mitgliedstaaten übermittelt worden sind

Die Konzeption der neu aufzunehmenden Regelungen erscheint sinnvoll.

pp) § 43c PolG-E – Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Ratsbeschlusses 2008/615/JI (Prüm)

Die Konzeption der neu aufzunehmenden Regelungen erscheint sinnvoll.

qq) § 60 PolG-E – Zuständigkeitsabgrenzung Polizeibehörden – Polizeivollzugsdienst**(1) § 60 Abs. 3 PolG-E – Ergänzung um Platzverweis nach § 27a Abs. 1 PolG**

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen keine Bedenken.

(2) § 60 Abs. 4 PolG-E - Anordnung von Blutentnahmen durch den Polizeivollzugsdienst bei Verdacht auf Übertragung gefährlicher Krankheitserreger

Der Anwaltsverband hat Verständnis dafür, dass z. B. nach Einsätzen, bei denen sich ein Vollzugsbeamter oder eine dritte Person (Rettungshelfer oder Gewaltopfer) mit einer infizierten Nadel o. Ä. verletzt und gar angesteckt haben könnte, schnell Gewissheit darüber erlangt werden sollte, ob der in Frage kommende Verursacher tatsächlich gefährliche Krankheitserreger in sich trägt. Die Kenntnis über eine bestehende Infektion beim Verursacher bringt für die weitere Behandlung des Betroffenen erhebliche Vorteile und vermeidet unnötige Gesundheitsbelastungen und -risiken beim Betroffenen.

Angesichts dieser Vorteile erscheinen die mit körperlicher Untersuchung, Blutentnahme und -untersuchung und Weitergabe der Befunde verbundenen Eingriffe in die Grundrechte des Verursachers auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig.

Dennoch ist zu beachten, dass wohl nicht jeder Vollzugsbeamte über das gleiche Fachwissen verfügt wie die zuständigen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, so dass in die Vorschrift zur größtmöglichen Wahrung der Grundrechte der „Verursacher“ weitere Bedingungen aufzunehmen sind. So sollte die Anordnungsbefugnis für den Polizeivollzugsdienst nur dann bestehen, wenn ein kompetenter Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig zu erreichen ist und die Anordnung von besonders für solche Fälle geschulten Polizeivollzugsbediensteten (nach Einholung einer kompetenten ärztlichen Auskunft) ausgeht. Außerdem kann vorgesehen werden, dass in den Dienststellen oder Einsatzfahrzeugen entsprechende Informationen/Merkblätter zur Verfügung stellen, welche Art von Erkrankung bzw. Erreger ein Handeln innerhalb welchen Zeitraums erforderlich macht, um unnötige Eingriffe beim Verursacher, die möglicherweise aus Unkenntnis oder einer Hysterie heraus motiviert sind, aus-

zuschließen. Schließlich sollten die Erwägungen, die zur sofortigen Anordnung der Blutentnahme oder ärztlichen Untersuchung geführt haben, dokumentiert werden.

rr) § 78 PolG-E – Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder

Die redaktionellen Änderungen mit Blick auf die Verwendung „völkerrechtlicher Vereinbarungen“ oder „der Beschluss des Rates 2008/615/JI“ erscheinen sachgerecht.

ss) § 79 PolG-E – Amtshandlungen von Polizeibeamten des Landes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes

Die redaktionellen Änderungen erscheinen sachgerecht.

tt) § 84 PolG-E – Durchführungsvorschriften – Ergänzung der VO-Ermächtigung um Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Die Regelung wird im Interesse einer Vereinheitlichung der Vollzugspraxis der gemeindlichen Vollzugsbediensteten begrüßt.

b) Aufhebung des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (Befristung)

In der Gesetzesbegründung wird zu Beginn und auf Seite 68 ausgeführt, die seit November 2008 bestehende Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsdaten in § 23a PolG habe sich bewährt, weshalb die ursprünglich bis zum 31.12.2012 befristeten Regelungen nun in unbefristete Regelungen umzuwandeln seien.

Sollte die Handhabung der Befugnis weiterhin so restriktiv verlaufen, wie in der Landtagsunterrichtung (LT-Drucks. 15/1717) dargestellt (rund 800 Fälle/Jahr, hauptsächlich zur Auffindung vermisster Personen, polizeiliche Anordnungen überwiegend gerichtlich bestätigt), so bestehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Einwendungen gegen eine unbefristete Regelung.

Der Anwaltsverband schlägt dennoch vor, die Regelungen vorerst ein weiteres Mal zu befristen, um den respektvollen Umgang mit diesem hochsensiblen Mittel weiter zu beobachten.

c) Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Gegen die beabsichtigten Neuregelungen in § 4a AGPStG-E – automatisiertes Abrufverfahren aufgrund § 68 Absatz 2 PStG bestehen keine Bedenken.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir wären dankbar, wenn wir – ebenso wie bei der letzten Novelle – informiert würden, in welcher Weise der Landtag vom Ergebnis der Anhörung unterrichtet wird. Sollte dies durch eine Landtagsdrucksache geschehen, in der die Äußerungen der Verbände wiederum dokumentiert werden, und sollte diese Drucksache elektronisch verfügbar sein, bitte wir darum uns ein Exemplar zur Verfügung zu stellen. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens das Gesetz geändert werden und/oder eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident